

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 21. April 1883.

Sechzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Eintrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzteile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Wie kann die Selbsttätigkeit der Kinder angeregt werden?

Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Berner im Allgemeinen einen etwas langsamen Charakter hat. „Nume nid g'sprängt“, heisst die Losung, und wer einmal mit Leuten aus andern Kantonen, namentlich der Ostschweiz verkehrt, der wird es oft genug zu hören bekommen. Nun, zu schnell vorwärts ist auch nicht immer gut, trösten wir uns dessen.

„Was eine Nessel werden will, fängt bei Zeiten an zu brennen“, ja, schon in der Schule macht man die Erfahrung, dass es gar viele Kinder gibt, die dem Grundsatz des Berners huldigen. Welcher Lehrer hätte nicht über Denkfaulheit einzelner Schüler zu klagen? Hier ist ein solcher, der — was er auch schriftlich ausarbeiten soll, ganz gemächlich es dem Nachbar abschreibt, wenn's das sonst allzeit wachsame Auge des Lehrers nicht verhütet. Dort sind solche, welche die ganze Stunde keine Antwort geben würden, wenn sie nicht hier und da aus ihrer Schläfrigkeit aufgeweckt würden. —

Um die Selbsttätigkeit des Schülers anzuregen, ist die Art der Fragestellung, resp. an wen die Frage gerichtet wird, wohl von grosser Wichtigkeit. Sollen die Schüler im Chor antworten? Soll der Reihe nach geprüft werden? Soll ganz beliebig Einer aufgerufen werden, der dem Lehrer die zu stellende Frage zu beantworten hat? Das sind die Hauptfragen, die sich jeder Lehrer klar beantworten muss.

Alle drei Methoden kommen zur Anwendung, die eine hier, die andere dort. Es gibt Schulen, wo bereits Alles im Chor beantwortet wird; dann gibts wieder andere, wo die zweite oder die dritte Methode mehr zur Geltung gebracht wird.

1. Das Chor-Antworten. Es hat dieses Vorteile, aber auch Nachteile. Wo es sich um Einprägung gewisser Formeln, Wörter, Sätze handelt, da mag es angewendet werden; denn in diesem Falle prägt sich die Sache viel fester in's Gedächtnis; also in Unterschulen, besonders beim Rechnen (Ein-mal-eins) und in den übrigen Klassen z. B. bei der Konjugation, Deklination etc. Beim Chor-Antworten wird indess nicht jeder Schüler zur Tätigkeit angeregt. Wer denkfaul ist, keine Energie, keine Lust und Liebe zum Lernen hat, der überlässt eben das Antworten den übrigen und kümmert sich nicht viel darum. Zudem gibt das Chor-Antworten keinen sichern Massstab, ob *alle* Schüler die Sache verstanden und sich eingepägt haben. In den obren Klassen besonders halte ich es für bedenklich, alle Ant-

worten im Chor sagen zu lassen, oder man müsste sich denn auch gar nicht darum kümmern, ob alle oder nur einzelne dem Unterrichte folgen. Zudem gibt das Chor-Antworten leicht Anlass zur Flüchtigkeit und zum Lärm-machen. Darum sollte es nur da, wo es seine Vorteile hat, angewendet werden und auch da nicht ein „Schreien“ sein.

2. Das Abfragen der Reihe nach. Das ist's, was am allerwenigsten in die Volksschule gehört. Ausnahmsweise etwa bei Prüfungen oder sonst ein ungerades Mal mag es wohl angewendet werden, zur Regel soll es indess nicht werden. Es würde dies das sicherste Mittel sein, um Unaufmerksamkeit zu pflanzen; denn fängst da bei einem an, denkt der andere: „Es kommt heute nicht an mich!“ Die Schüler folgen dem Unterrichte nicht und der Lehrer hat alle Mühe, Ruhe und Ordnung, überhaupt Disziplin zu halten. Das Abfragen der Reihe nach gehört mehr in die höhern Schulen, wo es seine Berechtigung finden mag.

3. Das beliebige Auffordern zur Antwort. Wir können diese Methode auf zwei Arten betreiben. Man kann einen beliebigen Schüler auffordern, die erst *nachfolgende* Frage zu beantworten, oder man kann die Frage an *Alle* stellen und dann durch einen einzelnen Schüler beantworten lassen.

Es mag vielleicht Lehrer geben, die geneigt sind, nur solche zu fragen, welche zur Antwort sich bereit zeigen durch Handaufheben. In diesem Falle bleiben ungeschickte Schüler sitzen. Da mag es gut sein, wenn auf das Handaufhalten nicht viel geachtet und einfach dieser oder jener Schüler aufgefordert wird zur Antwort. Indessen ziehe ich die zweite Art vor. Die Selbsttätigkeit der Schüler anzuregen ist es gut, wenn die Frage an *Alle* gerichtet wird. Dann hält man einen Überblick und fragt eines, und gut ist es, auch solche zu fragen, die die Hand nicht erheben, um sie aus der trägen Ruhe zu wecken und anzuspornen zur Tätigkeit, zum Denken. Allein ebenso sehr ist *der* Schüler strafbar, der die Hand erhebt und aus Unaufmerksamkeit oder Faulheit nicht antworten kann, als derjenige, der überhaupt die Hand nicht erhebt und nicht antworten will.

Die dritte Methode erhält also im Allgemeinen den Vorzug; durch dieselbe wird wesentlich die Selbsttätigkeit der Schüler angeregt. Immerhin mögen auch die andern Methoden Anwendung finden, und wenn Lehrer und Schüler gut sind, so kann's bei allen drei Methoden vorwärts gehen. St.

Schlussprüfungen in Hindelbank und Münchenbuchsee.

Der Wunsch liegt begrifflich nahe, an einer Schlussprüfung den anwesenden Zuhörern einen möglichst allseitigen Einblick in die Arbeit eines Schuljahres in sämtlichen Seminarklassen zu verschaffen. Da aber nach altem Gesetze ein Zuhörer immer nur an einem Orte sein kann, so gestaltet sich die gleichzeitige Prüfung dreier Klassen für den Zuhörer, der einen bestimmten Gang zu verfolgen hat oder wünscht, beinahe zu einem kleinen Wettrennen zwischen den verschiedenen Prüfungslokalen hin und her, oft mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Der Gedanke, der sich äusserte, es möchte vielleicht die Prüfung nur in einem Lokale stattfinden und es möchten dabei die Klassen der Reihe nach jede in zwei bis drei Fächern geprüft werden, ist darum wohl wert, in Betracht und Beratung gezogen zu werden. Prüfen und geprüft werden heisst zwar Arbeit und nicht Erholung, einen etwas ruhigeren und gesetzteren Charakter erhielt vielleicht die Arbeit nach obigem Vorschlage. Die wünschbare Berücksichtigung aller Fächer und Lehrkräfte könnte damit auch verbunden werden.

Der Unterricht im gegenwärtigen bernischen Lehrerseminar wird mit Sachkenntnis, Fleiss, ruhigem, auf das praktische Leben gerichtetem Sinne erteilt, ohne dass die Zöglinge dabei die Würze entbehren müssten, deren der jugendliche Geist bedarf. Ein Seminar ist keine Abrichtungsanstalt und ein ideales Streben, ein Erkennen höherer Ideale darf dort nicht fehlen und fehlt auch in Münchenbuchsee nicht. Über die Wolken hinaus braucht der Flug nicht zu gehen und man kann überzeugt sein, dass namentlich ein Geschenk den Seminaristen mit auf den Weg gegeben wird, nämlich die Erkenntnis, dass mit dem Abschluss des Seminarkurses, sei er nun drei- oder vierjährig, oder auch 3½ Jahre dauernd, ein Lehrer keinen Abschluss seiner geistigen Fortbildung machen darf.

Die vorgelegten Zeichnungs- und Schriftproben bildeten eine nette Ausstellung, die die früheren übertraf. Im Kunstzeichnen hat die Anstalt bereits eine ehrenvolle Stufe erreicht und darf sich zwar wohl an die Seite anderer Seminarien stellen. Auch im technischen Zeichnen wurde bedeutend mehr geleistet, als in früheren Jahren. Der Wunsch, es möchte dieser Zweig des Zeichnungsfaches dem erstgenannten ebenbürtig dastehen, will in Erfüllung gehen. Die Motive sind praktisch und mit Geschmack ausgewählt, richtig entwickelt und wohlthuend für das Auge ausgeführt. Dieser Fortschritt des Seminars im Zeichnungsfache führt in dem Momente, in welchem das Zeichnen aus den obligatorischen Fächern der Volksschule wegfallen soll, beinahe zu einer wehmütigen Stimmung. Doch wird sich das Seminar in seinem Streben keineswegs entmutigen lassen. Zahlreiche Schulen werden jedenfalls das Zeichnen stets beibehalten, und zur Ausbildung des Lehrers ist es durchaus notwendig. Erwünscht wäre es gewesen, wenn die Ausstellung auch Nachmittags noch in ihrer Vollständigkeit hätte besichtigt werden können, namentlich für den, der den ganzen Vormittag mit Anhören der Prüfungen sich beschäftigt hatte.

Ein spezielles Wort ist der Landwirtschaftslehre zu widmen. Das Fach ist neu im Seminar, aber steht gewiss dem Unterrichtsplane und dem Seminar wohl an. Das oben angegebene Thema wurde von Hrn. Glaser mit der ersten Klasse recht anschaulich behandelt. Doch darf sich der junge Lehrer auch künftig davor hüten,

etwa den Landwirten seiner Schulgemeinde zu dociren, wie sie fortan zu „bauern“ hätten, auch wenn jene in der Theorie etwas schwächer wären und z. B. von der Aufschliessung des Bodens, von der Lösung der Alkalien in der Thonerde durch Beimischen von gebranntem Kalke nichts wüssten. Mit der Theorie der Landwirtschaft wird jedoch im Seminar auch die Praxis verbunden. So ist eine Baumschule angelegt worden, welche über 10,000 von den Seminaristen gezogene Pflänzlinge enthält. Auf diesem Gebiete der Landwirtschaft kann allerdings ein Lehrer viel leisten, wenn es ihm an richtiger Anleitung und Ausbildung nicht fehlt.

Das Schlusskonzert bot reiche Abwechslung dar in Vokal- und Instrumentalmusik. Wenn es nicht auf Kosten des Chorgesanges geschieht, so ist es nur zu begrüssen, wenn dem Orgel-, Klavier- und Violinspiel alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, um den musikalischen Anlagen der Seminaristen Gelegenheit zur Entwicklung zu geben.

Sehr gut aufgeführt wurden: „Forschen nach Gott“, Gesamtchor; „Dem Vaterland“, gem. Chor der III. Cl.; das ewig schöne Lied: „Das ist der Tag des Herrn“, vorgetragen von der I. Cl. und „kleine Simfonie“ für kleines Orchester. Wenn vielleicht im Ganzen die musikalischen Leistungen etwas geringer waren als letztes Jahr, so machten dieselben doch auf das zahlreiche Auditorium einen wohlthuenden Eindruck. Die musikalischen Talente sind nicht in allen Promotionen gleich reich gesät.

Im Schlusswort hob Herr Ammann, Präsident der Seminarkommission hervor, welche Anziehungskraft die Promotionsprüfungen für die Eltern der Zöglinge und für die Lehrerkreise fortwährend haben. Im weitem Verlaufe kam er auf die Bedeutung der planirten Jubiläumsfeier zu sprechen, warf einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit des Seminars, all' die Metamorphosen, die dasselbe bereits durchgemacht hat oder in der Zukunft noch durchzumachen haben wird. Er hofft von dem Jubiläum Prüfung und Zeitigung der Fragen, ob im Interesse einer freieren Bewegung ein Austausch der Räumlichkeiten stattfinden könne und welche Zukunft die Seminarbildung haben solle. Gegenwärtig weiss wohl Niemand, ob in Zukunft die Lehrerbildung eine 3, 3½ oder 4jährige sein wird. Es ist dem Volk und ganz besonders den leitenden Stellen daran gelegen, endlich aus diesem Zustande der Unsicherheit herauszukommen.

Herr Ammann sprach im Sinne Aller, wenn er betonte, dass die Prüfung recht erfreuliche Resultate zu Tage gefördert und dass auch Geist und Haltung der Anstalt durchaus befriedigten. Es wurde mit Genugthuung konstatiert, dass die Seminarleitung ihre Aufgabe nicht nur in der Vermittlung von Kenntnissen sucht, sondern dass sie es auch versteht, Lust und Liebe für den Lehrerberuf zu erwecken und charakterfeste Männer heranzubilden.

Im Weitern wurden die Zöglinge auf die Bedeutung des nunmehr für die Oberklasse aufgehobenen Konvikts aufmerksam gemacht. Jedes Ding hat seine 2 Seiten. Wo Licht ist, da ist oft Schatten. Es bildet ein Talent sich in der Stille, sich ein Charakter in dem Strom der Welt.

Zum Schluss wurde noch des erkrankten Seminarlehrers Walter gedacht; mit einem Wunsch auf dessen baldige Genesung, sowie auch auf eine ungestörte Zukunft für die Anstalt und deren Leitung fand die bescheidene Promotionsfeier ihren Abschluss.

Entwurf-Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern.

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§ 43. In Bezug auf die Wahlfähigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 4.

§ 44. Wenn sich für eine Schule kein patentirter Lehrer angemeldet hat, so kann ein nicht patentirter gewählt, oder ein zufällig verfügbarer patentirter dahin beordert werden.

Eine solche Anstellung darf aber nicht über ein Jahr dauern und ist im ersten Falle der Bestätigung der Erziehungsdirektion unterworfen.

§ 45. Der Lehrer, der zu einer korrectionellen Enthaltungsstrafe verurteilt worden, ist während eines Jahres nicht wählbar; ebenso derjenige, der sich weigert, dem Rufe der Erziehungsdirektion für eine vakante Stelle Folge zu leisten.

b. Wahl und Anstellung.

§ 46. Die Ausschreibung der Lehrerstellen wird, auf den Antrag der Schulkommission, durch die Erziehungsdirektion besorgt.

§ 47. Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob eine zweite Ausschreibung vorzunehmen sei. Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann prüfen zu lassen.

§ 48. Die Lehrer werden, nach eingeholter Ansicht des Schulinspektors, auf den Vorschlag der Schulkommission, von der Einwohnergemeindeversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Einwohnergemeinde kann die Wahl der Lehrer, mit Bewilligung der Erziehungsdirektion, den Schulkreisen übertragen.

§ 49. Ist eine Lehrstelle in Folge Ablaufs der Amtsdauer erledigt, so hat die Einwohner- bzw. Schulgemeindeversammlung, spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode, zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen will oder nicht.

§ 50. Beschliesst sie die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 51. In allen Fällen, wo eine Schulstelle frei wird und nicht sofort besetzt werden kann, hat die Schulkommission die nötigen Anordnungen zu treffen. Dieselben unterliegen der Bestätigung der Erziehungsdirektion, welche auch die Zeit bestimmt, während welcher der provisorische Zustand bestehen darf.

§ 52. Der definitiv angestellte Lehrer muss die Stelle wenigstens zwei Jahre lang versehen; wenn er im Laufe des Schuljahres gewählt worden ist, so wird die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres auf jene zwei Jahre nicht angerechnet.

§ 53. Kein Lehrer darf seine Stelle verlassen, bevor er definitiv oder provisorisch ersetzt ist, es sei denn, dass er 3 Monate zuvor angekündigt hat.

c. Pflichten des Lehrers.

§ 54. Der Lehrer soll Erzieher der ihm anvertrauten Kinder sein. Er hat ihnen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Herz, Gemüt und Charakter derselben auszubilden.

Der Lehrer ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode, selbstständig und bestimmt die Lehrmittel, letzteres unter Vorbehalt des in § 145 der Erziehungsdirektion eingeräumten Rechtes.

§ 55. Er hat die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während derselben seine ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

§ 56. Es ist ihm verboten, ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion eine Beamtung zu übernehmen, sowie irgend eine Nebenbeschäftigung zu treiben, welche die Schule beeinträchtigen könnte.

§ 57. Der Lehrer ist verpflichtet, mindestens alle Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Händen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen, und sich von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 58. Der Lehrer ist verpflichtet den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder möglichst wenig mit Hausaufgaben belastet werden.

§ 59. Er hat die schriftlichen Arbeiten in kürzester Frist sorgfältig zu korrigieren.

§ 60. Er wohnt allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei, wenn er nicht persönlich ininteressiert ist.

In grösseren Ortschaften ist eine Abordnung der Lehrerschaft zulässig.

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 61. Der Lehrer steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 62. Beschwerden von Eltern oder Andern gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben dem Regierungsstatthalter schriftlich eingereicht.

§ 63. In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. den Regierungsstatthalter zu erledigen.

§ 64. Als Strafen können verfügt werden:

1. Rüge vor versammelter Schulkommission.
2. Einstellung in der Besoldung, jedoch nicht länger als auf einen Monat.

§ 65. Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch entfernen und ihn, auf seine Kosten, ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 66. Die Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

e. Versetzung der Lehrer in Ruhestand.

§ 67. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, Lehrer, die in Folge von körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht mehr fähig sind ihrem Amte gehörig obzuliegen, in Ruhestand zu versetzen.

§ 68. In solchen Fällen hat der Lehrer, der 30 Dienstjahre und die Lehrerin, die 25 Dienstjahre zählt, Anspruch auf ein jährliches Leibgeding von 300 bis 500 Franken.

§ 69. Ausnahmsweise kann das Leibgeding schon vor Ablauf der obenerwähnten Dienstjahre gewährt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Schweiz. Der Vorstand des schweizerischen Turnlehrervereins hat am 3. April folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Zeit der Abhaltung der diessjährigen Versammlung wird der 22. und 23. September in Aussicht genommen.

2. Der Vorstand beschliesst für diese Versammlung folgende Traktanden:

- a) Bericht über die 25jährige Tätigkeit der Vereins. Berichterstatter: Herr Turninspektor Niggeler.
- b) Vortrag über „Diformitäten des Körpers und deren Beseitigung durch den Turnunterricht.“ Referent: Herr Dr. med. Schenk.
- c) Besprechung der eidgenössischen Turnschule. Die Herren Gelzer in Luzern und Bienz in Basel werden ersucht, diese Besprechung einzuleiten.

3. Im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern werden folgende Klassen zur Vorführung von praktischen Übungen bestimmt.

- a) Die Taubstummenanstalt Frienisberg.
- b) Eine Klasse des Progymnasiums. Hauswirth.
- c) Eine Klasse der Knabensekundarschule. Wiedmer.
- d) Eine Klasse der Mädchensekundarschule. Guggisberg.
- e) Eine Klasse der Mädchen-Sekundarschule. Eine Lehrerin.
- f) Eine Knabenklasse der Primarschule Breitenrain. Guggisberg.

Jede Klasse höchstens 20 Minuten.

— Basel hat das schweiz. Lehrerfest auf das Jahr 1884 übernommen.

Bern. (Eing.) Nach dem neuen Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern erhalten künftig die Zöglinge der obersten Klasse nicht mehr im Seminar Kost und Logis, dafür aber ein Stipendium bis zu Fr. 400. So werden die Unbemittelten ohne bedeutende Geldopfer den 4. Jahreskurs durchmachen können, wenn nämlich derselbe nicht wieder aufgehoben wird. Dies letztere wäre sehr zu bedauern. Denn wie viel gründlicher kann der Stoff in 4 Jahren bewältigt werden, als bisher in dreien! Und diese Aufgabe ist auch so keine leichte, trotzdem

der für 4 Jahre berechnete Unterrichtsplan im Ganzen nicht mehr verlangt, als der frühere, ja, in gewissen Gebieten noch weniger. Man muss vom angehenden Lehrer und schon vom Seminaristen, welcher das Studium der Methodik beginnt, durchaus verlangen, dass er den Stoff in allen Gebieten des Volksschulunterrichts sicher beherrsche. Dieses Ziel ist aber unendlich schwerer zu erreichen, als es scheint. Gar manches von dem, was ein guter Schüler unter günstigen Verhältnissen in den vorausgehenden 9 bis 10 Schuljahren sich zum sichern Eigentum macht, muss ein Teil der Seminaristen in schwerer Arbeit und fortwährender Übung durch alle Klassen hindurch erringen. Selbst Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einer guten Mittelklasse der Primarschule gewonnen werden, müssen viele Zöglinge neben allem Übrigen mit grosser Mühe erwerben, so z. B. die Elemente des Zeichnens, eine erträgliche Handschrift, die Geographie des Kantons Bern, die Conjugation und Deklination. Und wem noch eine gewisse Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und einige logische Schulung fehlt, der muss im Seminar eine ungeheure Zeit und Kraft darauf verwenden, um nur das Minimum dessen zu erreichen, was man von jedem Lehrer mit Recht verlangt. „Warum nimmt man solche auf, die nicht einmal diese Bedingungen erfüllen?“ Antwort: „Weil das Seminar jährlich eine bestimmte Anzahl aufnehmen muss.“ Hierin lässt sich nur allmählig dadurch etwas erreichen, dass nach den Aufnahmsprüfungen jeweilen die zu Tage getretenen Übelstände im Schulblatt veröffentlicht und dann von den Lehrern zukünftiger Aspiranten dieselben energisch bekämpft werden.

Als ein Hauptgrund für die Errichtung eines 4. Jahreskurses ist schon früher angeführt worden: der Eintritt ins Seminar vor der Vollendung des 16. Altersjahres. Früher traten die Zöglinge bei 10 Primarschuljahren durchschnittlich ein Jahr älter ein. Freilich wird entgegnet, man solle eben die Zöglinge nicht so jung aufnehmen. Das hätte aber, wie die Erfahrung gezeigt, zur Folge, dass viele gerade der fähigsten Aspiranten sich einem andern Berufe zuwenden würden, weil sie nicht noch ein Jahr lang nach der Admission eine Primar- oder Sekundarschule besuchen wollen. Übrigens werden solche, die sich nach allen wesentlichen Richtungen tüchtig erweisen, in die zweitunterste Klasse aufgenommen. Dass aber das Alter von 16 bis 18 Jahren im allgemeinen nicht das richtige für psychologische und pädagogische Studien ist und dass die meisten 18jährigen Jünglinge noch nicht die nötige Reife zur Ausübung des Lehrberufs haben, sollte jedem einleuchten. Es ist traurig, dass man solches noch sagen muss.

— (Eing.) Die „Volkspartei“ ruft einer Vereinfachung der Volksbildung und Lehrerbildung und findet jedenfalls selbst bei vielen Schulfreunden Anklang. Warum? Hier müssen wir sorgfältig zwischen wirklichen Gründen und ungerechtfertigten Anschuldigungen unterscheiden. In den letzten 20 Jahren führte das feurige Streben nach Hebung der Volksbildung hie und da dazu, auf Kosten der harmonischen Geistesbildung ein bestimmtes Mass von Wissen oberflächlich einzurichtern und an den Prüfungen damit zu paradieren. Dieses Übel wurde aber auch seit langem eifrig bekämpft durch Vereinfachung des Unterrichtsplanes, durch entsprechende Inspektion und durch Bestimmung des Stoffes für die Frühlingsprüfungen von Seite der Schulkommissionen. Wo dies noch nicht geschieht, sollte es eben nicht länger unterlassen werden. Vorzüglich wirken auch die Austrittsprüfungen dahin, dass gründlicher gearbeitet wird. Freilich ist dabei wiederum

zu befürchten, dass das Wissen und gewisse Fertigkeiten auf Kosten der Gemüts- und Willensbildung zu sehr in den Vordergrund treten.

Nun ist aber der genannte Vorwurf masslos aufgebaut und dadurch die neuere Volksschule, „das System“, zum Sündenbock für alle Mängel in der Volksbildung geworden. Denn welche Schulen stellen durchschnittlich an den Austritts- und Rekrutenprüfungen die schwächern Examinanden, etwa die, welche das Pensum des frühern „schwindelhaften“ Unterrichtsplanes zu erreichen suchen und in neuerer Zeit im Wesentlichen nach dem Normalplan unterrichten? Das behaupten, heisst die Wahrheit mit Füßen treten. Es gibt leider Schulen, (aber verhältnissmässig eine geringe Zahl), die einseitig dieses Ziel verfolgt haben. Aber eine Anzahl anderer hat bis heute fast ausschliesslich „Lesen, Schreiben und Rechnen“ gepflegt, dem Namen nach die Realien betrieben, in Wirklichkeit aber bloss die betreffenden Stücke der Lesebücher behandelt. Haben etwa diese bisher an den Austritts- und Rekrutenprüfungen durchschnittlich mehr geleistet im Rechnen und im „Lesen und Schreiben“, d. h. im Sprachverständnis, in der Auffassung des Gelesenen und in der mündlichen und schriftlichen Sprachfertigkeit? Auch hierin beweist das Gegenteil, in welcher bemühender Weise die neuere Volksschule für Hauptschäden verantwortlich gemacht wird, welche sie am wenigsten verschuldet hat. Und wenn wir nun mit dem Minimalplan in der Hand als die Rettung und Erlösung unserer Volksschule eine weitere Vereinfachung des Unterrichts anpreisen hören, dann — graut uns vor solchen Erlösern.

Wenn wir die unbestreitbaren Errungenschaften des neuern Volksschulwesens einer reaktionären Demagogie gegenüber erhalten wollen, so müssen wir wie ein Mann eintreten für unsere Überzeugung, so müssen wir, jeder mit Aufbietung aller Kraft, unter dem Volke richtige Anschauungen über die Ziele und Wege der Volksbildung verbreiten.

Abwehr.

Letzten Herbst wurde der Lehrer an einer gemischten Schule mit 53 Stimmen definitiv wieder gewählt, während die Kandidatin eines Wirts und der Schulkommission nur 25 und ein dritter Bewerber 12 Stimmen auf sich vereinigten. Der Wirt ist aber kein IL Hadrian von Bubenberg, der sich einem entschiedenen Gemeindebeschluss unterzieht; sondern es wurden eine Instanz um die andere vom Regierungsstatthalteramt bis zum hohen Bundesrat, um Einschreiten angegangen, bei letztem mit Berufung auf das Urteil von Sachverständigen.

Sei es nun, dass der Pedant vom hohen Bundesrate abgewiesen worden, oder dass er und seine Parteigenossen dem Urteil der angerufenen Sachverständigen vorgreifen wollen, indem sie sich in öffentlichen Blättern an das Publikum wenden, das noch glaubt, andere seien so aufrichtig, als es selbst.

Nicht genug, dass vor dem grossen Rate der Lehrer als „taub“, vor dem hohen Bundesrate als „übelhörig“ qualifiziert wurde; das Schlimmste sei, dass der Grosse Rat dormalen nicht das Geld bewilligen wollte, um den § 55 anzuwenden. — Ein neues Krebsübel zu den halbgenährten Schülern und Rekruten, den dem Papsttum ergebenen Gegenden u. s. w. Wahrlich keine Ehre vor uns selbst und unsern Miteidgenossen.

Solche Darstellungen veranlassen die Unterzeichneten zu folgenden Erklärungen:

Der damalige Präsident der Schulkommission hat am Examen 1881 vor einer zahlreichen Zuhörerschaft von Eltern und Gemeindebeamten, deren Namen im Schulrodel aufgezeichnet sind, in begeisterten Worten seine Zufriedenheit mit der Summe der Leistungen er-

Hiezu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 16 des Berner Schulblattes.

klärt und ausdrücklich beigefügt, der Herr Schulinspektor sei auch zufrieden gewesen. Damit hat er uns aus dem Herzen gesprochen, und wir erklären im Interesse unserer Kinder feierlich, es heute noch nicht zu bereuen, unserm Lehrer unsere Stimme gegeben zu haben.

Um gefl. Aufnahme dieser Abwehr in die beteiligten Zeitschriften bitten höflichst:

Mehrere Wähler und Väter schulpflichtiger Kinder.

Im Druck und Verlag von *F. Schulthess* in *Zürich* ist soeben erschienen und in *allen* Buchhandlungen zu haben:

Arbeitsschulbüchlein

enthaltend Strumpffegel, Massverhältnisse, Schnittmuster, Flickregeln etc. Zum Selbstgebrauch für die Schülerinnen, bearbeitet von *Seline Strickler*, Arbeitslehrerin in Winterthur.

Mit 80 Figuren im Texte. 8° br. Preis Fr. 1.

Kreissynode Signau

Samstag den 12. Mai 1883, Morgens 9 Uhr, in Langnau.
Beratung des Schulgesetzentwurfes. (2)

Ausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers an der Oberschule zu Galmiz, im Seebezirk, Kt. Freiburg, wird hiermit zu fr. ier Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung: in Baar Fr. 1000, Wohnung, Garten, eine $\frac{1}{2}$ Jucharte und $\frac{1}{4}$ Klafter Buchenholz. Termin zur Anmeldung 29. April. Probelektion vorbehalten. Bewerber werden ihre Zeugnisse u. s. f. an Herrn Oberamtman Bourqui in Murten einsenden.

Nächste Woche wird erscheinen:

Leuzinger Grosse Karte der Schweiz für Schulen.

Preis 30 Cts. Ausgabe auf japanesischem Papier 50 Cts. Diese völlig neue Schulkarte ist grösser als die frühere (1 : 700,000 gegenüber 1 : 500,000) ohne aber ein handliches Format zu überschreiten, bietet mehr Namen als die alte, aber kritisch gesichtet von einem erfahrenen Schulmann, mit Hinweglassung alles Überflüssigen, und gibt endlich ein eben so anschauliches wie wahres Bild der Terrainverhältnisse. Wir glauben hiermit die beste Karte zu bieten, die bisher dem Schweizer Schüler ist in die Hände gegeben worden. Den Herren Lehrern, welche diese Karte einführen, gewähren wir auf je 10 Exemplare ein Freixemplar und bitten wir bei Ihren Bestellungen nur bemerken zu wollen, ob Sie die Ausgabe à 30 Cts oder diejenige auf japanesischem Papier à 50 Cts wünschen. Jede Buchhandlung ist im Stande, Ihnen zu diesen Preisen zu liefern.

Bern. im April 1883.

(3)
O. H. 5852.

J. Daip'sche Buchhandlung
(Karl Schmid.)

Soeben ist erschienen:

Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre, von C. Marti, Sekundarlehrer in Nidau, geb. Ex. 45 Cts., Dutzd. Fr. 4. 80.

(2) Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

Bernische Lehrerkasse.

Die Mitglieder der IV. Serie können ihre Pensionen pro 1883 bei Unterzeichnetem beziehen.

Diejenigen Kassamitglieder, die ihren Jahresbeitrag noch nicht berichtigt haben, werden auf § 19 der Statuten aufmerksam gemacht. Bern (Lorraine), den 19. April 1883.

Der Bezirksvorsteher:
J. Flückiger.

Neue Volksgesänge von Ignaz Heim

für Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor

Neue Volksgesänge für den Männerchor

Band I.	108 Lieder, broch. Fr. 1. —, geb. Fr. 1. 20.
Band II.	131 Lieder, broch. Fr. 1. —, geb. Fr. 1. 20.
Band III.	151 Lieder, broch. Fr. 1. 50, geb. Fr. 1. 75.
Band IV.	152 Lieder, broch. Fr. 1. 50, geb. Fr. 1. 75.
Band V. und VI.	200 Lieder, broch. Fr. 2. 20, geb. Fr. 2. 50. in einem Band.

Neue Volksgesänge für gemischten Chor.

Zweites Volksgesangbuch für den gemischten Chor	131 Lieder, broch. Fr. 1. 20, geb. Fr. 1. 40.
Drittes Volksgesangbuch für den gemischten Chor	156 Lieder, broch. Fr. 2. 20, geb. Fr. 2. 50.
Viertes Volksgesangbuch für den gemischten Chor	190 Lieder, broch. Fr. 2. 20, geb. Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Frauenchor.

Zweites Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein; drei- und vierstimmige Lieder für Knaben, Mädchen und Frauen.
130 Lieder, broch. Fr. 1. 50, geb. Fr. 1. 75.

Verkauf nur gegen Baar

Obige Volksgesänge erscheinen wie bisher im

(1) (H 1139 Z)

im Selbstverlag von Ignaz Heim in Zürich.

Für Kaufleute, Verwaltungen, Vereine etc.

Der anerkannt beste und billigste Vervielfältigungsapparat ist N. Obrecht's **Multiplicator**. Einfachste Handhabung, grosse Leistungsfähigkeit, keine Abnützung. Prospekt und Probeabzüge franko. (1)

Basel, Friedrichsstrasse 18.

(H 1331 Q)

N. Obrecht.

Fahnen, Schärpen, Vereinsabzeichen liefert Fahnen-Manufaktur
FRANZ REINECK, Hannover.

(Ho 611 a) (8)

